

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Sonnabend, den 3. September.

1842.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1843 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Erbsamänner ist gegenwärtig die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von dieser aber sind, nach § 73 c. der allgemeinen Städteordnung, diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- oder Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, noch im Rückstande befinden, so lange sie diesen nicht abführen.

Es werden daher die defßalligen Restanten hierdurch nochmals zu der sofortigen Berichtigung von dergleichen Rückständen, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 29. August 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Communalgarden und Landwehr.

Es war am 12. Juni 1790, als die französische Nationalversammlung, besonders auf den Vorschlag von Lafayette, die Errichtung der Nationalgarde, als eine der reinen und ursprünglichen Ideen von Volksbewaffnung, angemessen dem Begriffe des wahren Bürgerthums, zum Dienste und Schutze der Nation, der Geseze und constitutionellen Verfassung, bewaffnete Bürgermacht beschloß und gesetzlich feststellte. Man hatte sich überzeugt, daß die in mehreren europäischen Staaten bisher übliche Landmiliz, d. i. ein zum Felddienst für den Nothfall heerpflüchtiger Volkstheil, welcher das stehende Heer ergänzen sollte, das auf keine Weise leistete, was man damit beabsichtigte, eben so wenig als die neuere Landwehr, welche in der That nur ein nothdürftiges Surrogat ist, die Masse der kesselspieligen stehenden Heere schnell zu verdoppeln, ihrer Natur nach nichts als ein blindes Werkzeug der Staatsgewalt. Die übermäßig vermehrten stehenden Heere, eine Erfindung der Machtpolitik, welche die Streitkraft des Volkes vom Volke und der Constitution, wo eine solche vorhanden, gänzlich getrennt hatte, veranlaßte die Nationalversammlung, zu bestimmen, daß die neugeschaffene Volksbewaffnung als eine gesetzliche, der Civilbehörde untergeordnete und von bürgerlichen, nach freier Wahl ernannten Officieren befehligt, unverändert fortbestehen sollte. Diesen dem Geiste der Zeit gemäßen und aus constitutioneller Verfassung nothwendig hervorgegangenen Ansichten und Grundsätzen zufolge, haben sich National- oder Communalgarden, denen jeder ehrenhafte und weisensfähige Staatsbürger beizutreten sich verpflichtet fühlen muß, später auch in andern constitutionellen Ländern, wenn auch im kleinern Maßstabe gebildet. Es ist demnach Nationalgarde und Landwehr dem Princip nach gänzlich verschieden, während erstere, als nothwendiges Product der Constitution, gleichsam als leibhaftige Garantie, als Grundpfeiler für deren unverletztes Fortbestehen zu betrachten ist, erfüllt sie

außerdem noch manche andere Zwecke, im Gegensatz zur Landwehr, deren Bestimmung, da sie bloß im Falle des Krieges in Thätigkeit tritt, eine höchst einseitige ist. Es nährt und erhält die Communalgarde nach ihrer gegenwärtigen Organisation, einen lebhaften Sinn für Öffentlichkeit, bewirkt eine heilsame Annäherung der verschiedenen Stände, bietet die sicherste Gewähr für Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung, aber auch der unverbrüchlichen constitutionellen Verfassung.

Sollte daher auf bevorstehendem Landtage, auf auswärtige Anregung, eine Umwandlung der Communalgarde in Landwehr in Antrag kommen, so darf wohl jeder politisch aufgeklärte und freisinnige Staatsbürger Sachsens zuversichtlich erwarten: daß eine in constitutionelle Verfassung so tief und mächtig eingreifende Frage zum Gegenstande einer gründlichen Discussion gemacht werden wird.

Albert, G. der 8. Compagnie.

Bescheidene Anfrage.

(Eingefendet.)

Haben sich bei Gelegenheit der gegenwärtigen Brotnoth in Leipzig nicht auch Gründe herausgestellt, die die Vermehrung der Bäcker daselbst nicht bloß als wünschenswerth erscheinen lassen, sondern vielmehr nothwendig machen? Die Entscheidung der Frage über Vermehrung der Bäcker in Leipzig liegt jetzt, so viel bekannt, in den Händen der oberen Verwaltungsbehörden; wir erwarten von deren Umsicht und unbefangener Prüfung aller hierbei einschlagenden Umstände und Verhältnisse, daß sie auch das bei Entscheidung jener Frage gehörig würdige, was etwa in der gegenwärtigen Brotnoth und bei den dabei gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vermehrung der geringen Zahl von Backgerechtigkeiten in Leipzig spricht.

Redacteur: Dr. Gretsche.